



**OTIF/RID/RC/2015/53**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/53)

3. Juli 2015

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

## **Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 643**

#### **Antrag der Niederlande**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Vorschlags ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 643, um nicht nur die Beförderung von Gussasphalt, sondern auch die Beförderung von erwärmten Stoffen für Zwecke der Straßenmarkierung von den Vorschriften der Klasse 9 auszunehmen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Sondervorschrift 643, damit die Beförderung von erwärmten Stoffen für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen nicht den Vorschriften der Klasse 9 unterliegen.

#### **Einleitung**

1. Durch die den UN-Nummer 3257 und 3258 zugeordnete Sondervorschrift 643 unterliegt die Beförderung von Gussasphalt nicht den Vorschriften der Klasse 9. Die Sondervorschrift 643 wurde insbesondere für Fahrzeuge vorgesehen, die Asphalt auf Straßen aufbringen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wäre ein größerer Anwendungsbereich der Sondervorschrift 643

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

wünschenswert, so dass die Beförderung von erwärmten Stoffen der Klasse 9, insbesondere für das Anbringen von Straßenmarkierungen ebenfalls nicht den Vorschriften der Klasse 9 unterliegt.

2. Güter für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen (z.B. Thermoplaste), werden in Kesseln, die in Fahrzeugen eingebaut sind, erhitzt und zum Ort befördert, an dem die Markierungen aufgebracht werden. Die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels überschreitet zu keinem Zeitpunkt 70 °C. Die Kessel sind so an dem Fahrzeug befestigt, dass unter normalen Beförderungsbedingungen Bewegungen verhindert werden. Die Kessel sind so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird. Die Kessel werden für die Lieferung von z.B. flüssigen Thermoplasten verwendet, die an der Straßenbaustelle in Maschinen zum Anbringen von Straßenmarkierungen verarbeitet werden. Die Fahrzeuge, in welche die Kessel eingesetzt sind, werden nicht für die Beförderung anderer gefährlicher Güter verwendet.
3. Der Aufbau für die Anbringung von Straßenmarkierungen ist dem Aufbau für die Aufbringung von Gussasphalt sehr ähnlich. Darüber hinaus ist Anbringung von Straßenmarkierungen auf (neu) aufgebrachtem Asphalt direkt mit dem Prozess des Aufbringens von Asphalt verbunden.
4. Die Kessel sind so ausgelegt, dass die Vorschriften für Verpackungen nicht eingehalten werden können.
5. Für den Fall, dass die Gemeinsame Tagung zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen für erforderlich hält, ist in Absatz 7 ein alternativer Vorschlag dargestellt.

#### **Antrag 1 (Alternative 1)**

6. Die Sondervorschrift 643 erhält folgenden Wortlaut:

"643 Erwärmte Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen und Gussasphalt unterliegen nicht den für die Klasse 9 geltenden Vorschriften."

#### **Antrag 2 (Alternative 2)**

7. Die Sondervorschrift 643 erhält folgenden Wortlaut:

"643 Gussasphalt unterliegt nicht den für die Klasse 9 geltenden Vorschriften.

Erwärmte Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen unterliegen nicht den für die Klasse 9 geltenden Vorschriften, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

- die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70 °C;
- der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
- der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt."

#### **Begründung**

Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Vorschriften für die Beförderung von erwärmten Stoffen, um Ungleichheiten zwischen den Vertragsparteien wegen unterschiedlicher Auslegung der Vorschriften durch die Aufsichts- und Kontrollbehörden zu vermeiden.